

RS Lvwg 2022/3/16 VGW-101/092/763/2022, VGW-101/092/764/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.03.2022

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §16 Abs4

RATG §15

Rechtssatz

Hinsichtlich der Teilbeträge (zugesprochene Vergütung und der Differenz zur beantragten Vergütung) der Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO liegen keine „trennbaren Spruchpunkte“ vor, denn insbesondere die Zuschläge (z.B. Streitgenossenzuschlag, Erschwerniszuschlag, Erfolgszuschlag) sind untrennbar mit der Ermittlung der zu vergütenden Leistungen verknüpft, dementsprechend stellt die Bemessung des Vergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 4 RAO einen untrennbaren Abspruch dar, worüber eine einheitliche Entscheidung zu ergeben hat. Die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens beschränkt sich somit nicht bloß auf die Frage, ob das Mehrbegehren zu Unrecht abgewiesen wurde; das erkennende Verwaltungsgericht ist vielmehr trotz des auf die Abweisung des Mehrbegehrens eingeschränkten Anfechtungsantrags befugt, auch in Hinblick auf den vom belangten Ausschuss bereits zugesprochenen Betrag eine Überprüfung der Bemessung des Vergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 4 RAO vorzunehmen (siehe in einem vergleichbaren Fall VwGH 3.2.2022, Ra 2021/09/0230).

Schlagworte

Angemessene Vergütung; Antrag auf Vergütung; Mehrbegehren; Teilbeträge; trennbare Spruchpunkte; Streitgenossenzuschlag; Erschwerniszuschlag; Erfolgszuschlag; pauschaler Abschlag; ziffrnmäßige Neuberechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2022:VGW.101.092.763.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at